

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIII/10. Sitzung, 07.07.2010**

Beschluss Nr. 8372

Betr. Themenfeld: **Satzungen/Ordnungen**
Titel: **Änderung der Probestudiumsordnung**

Bezug: Vorlage Nr. XXIII/74

Der Akademische Senat beschließt die anliegende Änderungsordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat seiner Sitzung am 7. Juli 2010 die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Ordnung der Universität Bremen
für ein Probestudium mit kleiner Matrikel gemäß § 35 BremHG
(Probestudiumsordnung)**

Die Probestudiumsordnung der Universität Bremen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Hinweis auf den § 11 durch einen Hinweis auf § 12 ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
3. „Zu einem Probestudium gemäß § 35 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung können Bewerber oder Bewerberinnen mit Kleiner Matrikel eingeschrieben werden, wenn sie
4. a. entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit oder
b. entsprechende Ersatzzeiten nachweisen.“
5. In § 2 wird der Abs. 2 gestrichen.
6. In § 5 werden im Abs. 2 in der Ziffer 3 nach dem Wort „Immatrikulationsordnung“ die Worte die „Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ eingefügt.“
7. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Gleichzeitig tritt die Probestudiumsordnung vom 29.04.2006 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt:

Der Rektor